

Satzungen der Turngemeinde Witten von 1848 e.V.

• Alt

• 1 Name des Vereins, Sitz, Eintragung

- (1) Der am 13. August 1848 gegründete Verein führt den Namen: „Turngemeinde Witten von 1848 e. V.“ und hat seinen Sitz in Witten.
- (2) Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Witten unter Nr. VR 391 eingetragen.

• 2a Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, der Kultur und der sportlichen Jugendhilfe.
- (2) Der Zweck des Vereins wird insbesondere erreicht durch
 - a) Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes
 - b) Durchführung von Sport und sportlichen Veranstaltungen, Sportkursen, Versammlungen, kulturellen Veranstaltungen, Vorträgen etc.
 - c) Aus- und Weiterbildung sowie Einsatz von fachlich qualifizierten und geschulten Übungsleitern, Trainern und Helfern sowie Kampf- und Schiedsrichtern.



• Neu

Die Satzung ist der besseren Lesbarkeit halber in der männlichen Form verfasst. Selbstverständlich sind grundsätzlich alle Geschlechter (m/w/d) gemeint.

1. Name des Vereins, Sitz, Eintragung

- 1) Der am 13. August 1848 gegründete Verein führt den Namen „Turngemeinde Witten von 1848 e.V.“ und hat seinen Sitz in Witten.
- 2) Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Witten unter Nr. VR 391 eingetragen.

• 2. Zweck des Vereins

- 1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, der Kultur und der sportlichen Jugendhilfe.
- 2) Der Zweck des Vereins wird insbesondere erreicht durch
 - a) Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes,
 - b) Durchführung von Sport und sportlichen Veranstaltungen, Sportkursen, Versammlungen, kulturellen Veranstaltungen, Vorträgen etc.
 - c) Aus- und Weiterbildung sowie Einsatz von fachlich qualifizierten und geschulten Übungsleitern, Trainern und Helfern sowie Kampf- und Schiedsrichtern.
 - d) Beteiligung an Kooperationen. Sport- und Spielgemeinschaften.



Satzungen der Turngemeinde Witten von 1848 e.V.

• Alt

2b Eigenständigkeit der Jugend

- (1) Besonderen Wert wird auf die Förderung der Jugend gelegt.
- (2) Die Jugend führt und verwaltet sich selbst, hat eine eigene Ordnung und entscheidet über die ihr zufließenden Mittel selbst. Ihr Handeln muß mit der Satzung und den Ordnungen des Gesamtvereines übereinstimmen.
- (3) Der Hauptjugendwart hat Sitz und Stimme im Hauptvorstand. Das Nähere regelt die Jugendordnung.

• 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt im Rahmen von [§ 2](#) dieser Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt in erster Linie nichtwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

• Neu

3) Eigenständigkeit der Jugend

- a) Besonderer Wert wird auf die Förderung der Jugend gelegt.
- b) Die Jugend führt und verwaltet sich selbst, hat eine eigene Ordnung und entscheidet über die ihr zufließenden Mittel. Ihr Handeln muss mit der Satzung und den Ordnungen des Gesamtvereines übereinstimmen.
- c) Der Hauptjugendwart hat einen Sitz und eine Stimme im Hauptvorstand. Das Nähere regelt die Jugendordnung.

3. Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein verfolgt im Rahmen von Punkt 2 dieser Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt in erster Linie nichtwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden.
- 3) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.



Satzungen der Turngemeinde Witten von 1848 e.V.

- Alt

- **4 Zugehörigkeit**

- (1) Der Verein ist Mitglied des Deutschen Sportbundes, seiner Verbände und des Stadtsporthverbandes (SSV) Witten.
- (2) Er schließt sich den Satzungsbestimmungen und Ordnungen dieser Verbände an.
- (3) Die Mitglieder des Vereins erkennen durch ihren Beitritt die Satzungen und Ordnungen der Verbände und Bünde gemäß [Absatz \(1\)](#) an und unterwerfen sich diesen Regelungen ausdrücklich.

- **II) Abteilungen des Vereins**

- **5 Grundsätze**

- (1) Der Verein ist ein Mehrspartenverein. Er unterhält als solcher eine unbestimmte Anzahl von Abteilungen.
- 5a Der Verein haftet seinen Mitgliedern gegenüber nicht für die bei der Ausübung des Sports, bei sportlichen Veranstaltungen oder bei einer sonstigen für den Verein erfolgten Tätigkeit, Unfällen Diebstählen oder sonstigen Schädigungen.

- Neu

- **4. Zugehörigkeit**

- 1) Der Verein ist Mitglied des Deutschen Sportbundes, seiner Verbände und des Stadtsporthverbandes (SSV) Witten.
- 2) Er schließt sich den Satzungsbestimmungen und Ordnungen dieser Verbände an.
- 3) Die Mitglieder des Vereins erkennen durch ihren Beitritt die Satzungen und Ordnungen der Verbände und Bünde gemäß Absatz 1) an und unterwerfen sich diesen Regelungen ausdrücklich.

- **5. Grundsätze**

- - 1) Der Verein ist ein Mehrspartenverein. Er unterhält als solcher eine unbestimmte Anzahl von Abteilungen.
 - 1) Der Verein haftet seinen Mitgliedern gegenüber nicht für die bei der Ausübung des Sports, bei sportlichen Veranstaltungen oder bei einer sonstigen für den Verein erfolgten Tätigkeit, Unfällen, Diebstählen oder sonstigen Schädigungen.



Satzungen der Turngemeinde Witten von 1848 e.V.

• Alt

6 Rechtliche Stellung, Vertretung und Vermögen

- 1) Alle Abteilungen des Vereins sind rechtlich unselbständig.
- 2) Die Abteilungen können nur im Namen des Gesamtvereins nach außen auftreten.
- 3) Die Abteilungen bzw. der Verein werden im Rechtsgeschäftsverkehr nach außen durch den Abteilungsleiter vertreten, der die Stellung eines besonderen Vertreters nach § 30 BGB hat. Im Innenverhältnis ist der Abteilungsleiter berechtigt, Verpflichtungen für den Verein innerhalb des vom Hauptvorstand genehmigten Abteilungsjahresbudgets (soweit vorhanden) einzugehen; ansonsten ist der Abteilungsleiter berechtigt, Verpflichtungen für den Verein innerhalb der verbleibenden Beträge (d. h. Grund- und Zusatzbeiträge abzüglich der in der Beitragsordnung festgelegten Abführungsbeiträge) seiner Abteilung einzugehen. Darüber hinaus muß der Abteilungsleiter vor Abschluß der Rechtsgeschäfte die Zustimmung des geschäftsführenden Vorstandes einholen.
- 4) Löst sich eine Abteilung auf oder gründet eine Abteilung einen neuen, eigenen Verein, so verbleibt sämtliches Vermögen im Verein.
- 5) Die Mitgliedschaft in einer Abteilung setzt die Mitgliedschaft im Verein voraus.



• Neu

6.Rechtliche Stellung, Vertretung und Vermögen

- 1) Alle Abteilungen des Vereins sind rechtlich unselbständig.
- 1) Die Abteilungen können nur im Namen des Gesamtvereins nach außen auftreten.
- 1) Die Abteilungen bzw. der Verein werden im Rechtsgeschäftsverkehr nach außen durch den Abteilungsleiter vertreten, der die Stellung eines besonderen Vertreters nach § 30 BGB hat. Im Innenverhältnis ist der Abteilungsleiter berechtigt, Verpflichtungen für den Verein innerhalb des vom Hauptvorstand genehmigten Abteilungsjahresbudgets (soweit vorhanden) einzugehen. Ansonsten ist der Abteilungsleiter berechtigt, Verpflichtungen für den Verein innerhalb der verbleibenden Beträge (d.h. Grund- und Zusatzbeiträge abzüglich der in der Beitragsordnung festgelegten Abführungsbeiträge) seiner Abteilung einzugehen. Darüber hinaus muss der Abteilungsleiter vor Abschluss der Rechtsgeschäfte die Zustimmung des geschäftsführenden Vorstandes einholen.
- 1) Löst sich eine Abteilung auf oder gründet eine Abteilung einen neuen, eigenen Verein, so verbleibt sämtliches Vermögen im Verein.
- 1) Die Mitgliedschaft in einer Abteilung setzt die Mitgliedschaft im Verein voraus.



Satzungen der Turngemeinde Witten von 1848 e.V.

• Alt

7 Organisation der Abteilungen

(1) Die Abteilungen können sich im Rahmen dieser Satzung eine eigene Abteilungsordnung geben. Sie wird von der Abteilungsversammlung beschlossen und bedarf zu ihrer Rechtsgültigkeit der Zustimmung des Hauptvorstandes.

(2) Jede Abteilung führt mindestens einmal jährlich eine Abteilungsversammlung durch, die durch den Abteilungsleiter oder dessen Stellvertreter einzuberufen ist. Diese muß zeitlich vor der Mitgliederversammlung des Hauptvereines stattfinden.

3) Die Abteilungsversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren den Abteilungsvorstand. Dieser besteht aus mindestens drei Personen. Bleibt eine Funktion in der Abteilung unbesetzt, so kann der Abteilungsvorstand eine entsprechende kommissarische Besetzung vornehmen. Diese bleibt so lange im Amt, bis eine ordnungsgemäße Neubesetzung durch Wahl durch die Abteilungsversammlung stattgefunden hat.

(4) Aufgabe der Abteilungsleitung ist die eigenverantwortliche Leitung und Führung der Abteilung und die Erledigung bzw. Koordination und Überwachung sämtlicher dabei anfallender Aufgaben (z.B. sportliche Veranstaltungen, Wettkämpfe, Meisterschaften).

(5) Über Sitzungen und Beschlüsse der Abteilungsversammlungen und des Abteilungsvorstandes ist ein Protokoll zu führen, das dem geschäftsführenden Vorstand unaufgefordert binnen zwei Wochen in Abschrift auszuhändigen ist.



• Neu

7. Organisation der Abteilungen

1) Die Abteilungen können sich im Rahmen dieser Satzung eine eigene Abteilungsordnung geben. Sie wird von der Abteilungsversammlung beschlossen und bedarf zu ihrer Rechtsgültigkeit der Zustimmung des Hauptvorstandes.

2) Jede Abteilung führt mindestens einmal jährlich eine Abteilungsversammlung durch, die durch den Abteilungsleiter oder dessen Stellvertreter einzuberufen ist. Diese muss zeitlich vor der Mitgliederversammlung des Hauptvereines stattfinden.

3) Die Abteilungsversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren den Abteilungsvorstand. Dieser besteht aus mindestens drei Personen. Bleibt eine Funktion in der Abteilung unbesetzt, so kann der Abteilungsvorstand eine entsprechende kommissarische Besetzung vornehmen. Diese bleibt so lange im Amt, bis eine ordnungsgemäße Neubesetzung durch Wahl durch die Abteilungsversammlung stattgefunden hat.

4) Aufgabe der Abteilungsleitung ist die eigenverantwortliche Leitung und Führung der Abteilung und die Erledigung bzw. Koordination und Überwachung sämtlicher dabei anfallender Aufgaben (z.B. sportliche Veranstaltungen, Wettkämpfe, Meisterschaften etc.).

1)

1) Über Sitzungen und Beschlüsse der Abteilungsversammlungen und des Abteilungsvorstandes ist ein Protokoll zu führen, das dem geschäftsführenden Vorstand unaufgefordert binnen zwei Wochen in Abschrift auszuhändigen ist.



Satzungen der Turngemeinde Witten von 1848 e.V.

- Alt

III) Mitgliedschaft

8 Mitglieder

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Personen sein.
- (2) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich. Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann nicht einem anderen überlassen werden.
- (3) Der Verein unterscheidet Jugendmitglieder, ordentliche Mitglieder (aktiv oder passiv), Ehrenmitglieder und außerordentliche Mitglieder (z. B. Kursteilnehmer).
- (4) Ordentliche und Ehrenmitglieder sind aktiv und passiv wahlberechtigt, außerordentliche Mitglieder haben kein Wahl- oder Stimmrecht, Jugendliche nur in ihren Gremien.
- (5) Der Verein haftet seinen Mitgliedern gegenüber nicht für Unfälle, Diebstähle oder sonstige Schädigungen, die bei der Ausübung des Sports, bei sportlichen Veranstaltungen oder einer sonstigen für den Verein erfolgten Tätigkeit aufgetreten sind.



- Neu

Mitglieder

- 1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder jede juristische Person sein.
- 2) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich. Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann nicht einem anderen überlassen werden.
- 3) Der Verein unterscheidet Jugendmitglieder, ordentliche Mitglieder (aktiv oder passiv), Ehrenmitglieder und außerordentliche Mitglieder (z.B. Kursteilnehmer).
- 4) Ordentliche und Ehrenmitglieder sind aktiv und passiv wahlberechtigt, außerordentliche Mitglieder haben kein Wahl- oder Stimmrecht, Jugendliche nur in ihren Gremien.



Satzungen der Turngemeinde Witten von 1848 e.V.

• Alt

• **9 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft wird durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag vorläufig erworben.
- (2) Der Aufnahmeantrag von Minderjährigen bedarf der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.
- (3) Die Jugendlichen bedürfen zur Teilnahme und Abstimmung bei der Jugendvollversammlung keiner besonderen Erlaubnis eines Erziehungsberechtigten. Die Zustimmung zum Vereinseintritt ist gleichzeitig die Erlaubnis, Rechte im Verein in vollem Umfang wahrzunehmen.
- (4) Die Mitgliedschaft wird endgültig, wenn der Hauptvorstand nicht innerhalb von einem Monat nach Eingang des Aufnahmeantrages schriftlich widerspricht.

-) Die Mitgliedschaft wird durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag vorläufig erworben.
- (2) Der Aufnahmeantrag von Minderjährigen bedarf der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.
- (3) Die Jugendlichen bedürfen zur Teilnahme und Abstimmung bei der Jugendvollversammlung keiner besonderen Erlaubnis eines Erziehungsberechtigten. Die Zustimmung zum Vereinseintritt ist gleichzeitig die Erlaubnis, Rechte im Verein in vollem Umfang wahrzunehmen.
- (4) Die Mitgliedschaft wird endgültig, wenn der Hauptvorstand nicht innerhalb von einem Monat nach Eingang des Aufnahmeantrages schriftlich widerspricht.



• Neu

• **9 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft wird durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag vorläufig erworben.
- (2) Der Aufnahmeantrag von Minderjährigen bedarf der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.
- (3) Die Jugendlichen bedürfen zur Teilnahme und Abstimmung bei der Jugendvollversammlung keiner besonderen Erlaubnis eines Erziehungsberechtigten. Die Zustimmung zum Vereinseintritt ist gleichzeitig die Erlaubnis, Rechte im Verein in vollem Umfang wahrzunehmen.
- (4) Die Mitgliedschaft wird endgültig, wenn der Hauptvorstand nicht innerhalb von einem Monat nach Eingang des Aufnahmeantrages schriftlich widerspricht.



Satzungen der Turngemeinde Witten von 1848 e.V.

- Alt

- (Aufnahmeantrag vorläufig erworben.
- (2) Der Aufnahmeantrag von Minderjährigen bedarf der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.
- (3) Die Jugendlichen bedürfen zur Teilnahme und Abstimmung bei der Jugendvollversammlung keiner besonderen Erlaubnis eines Erziehungsberechtigten. Die Zustimmung zum Vereinseintritt ist gleichzeitig die Erlaubnis, Rechte im Verein in vollem Umfang wahrzunehmen.
- (4) Die Mitgliedschaft wird endgültig, wenn der Hauptvorstand nicht innerhalb von einem Monat nach Eingang des Aufnahmeantrages schriftlich widerspricht.

- Neu

10. Erwerb der Mitgliedschaft juristischer Personen

1) Juristische Personen sind außerordentliche Mitglieder.

1) Zwischen dem Verein und der juristischen Person ist ein Kooperationsvertrag zu vereinbaren. In der Vereinbarung ist Folgendes zu regeln:

- a) der Mitgliedsbeitrag
- b) das Stimmrecht
- c) die Laufzeit und Beendigung der Mitgliedschaft
- d) gegenseitige Verpflichtungen

Der geschäftsführende Vorstand entscheidet und beschließt über die Mitgliedschaft und den Vereinbarungen zwischen dem Verein und der juristischen Person.



Satzungen der Turngemeinde Witten von 1848 e.V.

• Alt

10 Ende der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft ende

a) durch Tod;

b) durch Austritt (Kündigung)

c) durch Ausschluß aus dem Verein (vgl. [11](#));

d) durch Auflösung des Vereins.

Hiermit erlöschen alle Rechte gegenüber dem Verein. Vereinseigene Sachen sind unverzüglich zurück zu geben. Beitragsrückstände sind sofort zu begleichen.

(2) Die Kündigung der Mitgliedschaft (Austritt) ist nur halbjährig zum Ende der Monate Juni, und Dezember möglich. Die Kündigung muß schriftlich bei einer Kündigungsfrist von vier Wochen erfolgen. Es gilt das Datum des Poststempels.

• Neu

Ende der Mitgliedschaft

1) Die Mitgliedschaft endet:

a) durch den Tod

b) durch Austritt (Kündigung)

c) durch Ausschluss aus dem Verein (vgl. Nr. 12)

d) durch Auflösung des Vereins oder der juristischen Person

e) bei juristischen Personen zusätzlich durch den Verlust der Rechtsfähigkeit

Hiermit erlöschen alle Rechte gegenüber dem Verein. Vereinseigene Sachen sind unverzüglich zurückzugeben. Beitragsrückstände sind sofort zu begleichen.

2) Die Kündigung der Mitgliedschaft (Austritt) ist nur halbjährig zum Ende der Monate Juni und Dezember möglich. Die Kündigung muss schriftlich bei einer Kündigungsfrist von vier Wochen erfolgen. Es gilt das Datum des Poststempels.

3) Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.



Satzungen der Turngemeinde Witten von 1848 e.V.

• Alt

• 11 Vereinsausschluß & Maßregelungen

- (1) Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung vom Hauptvorstand, aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - a) wegen grober Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen oder grober Mißachtung von Anordnungen der Organe des Vereins;
 - b) wegen Nichtzahlung von Beiträgen trotz Mahnung (vgl. [12, Abs. 5](#))
 - c) wegen unehrenhafter Handlungen
- (2) Gegen diese Entscheidung des Hauptvorstandes ist innerhalb von 2 Wochen seit Mitteilung des Ausschlusses eine Berufung beim Ehrenrat möglich. Dieser entscheidet endgültig. Bis zu dieser Entscheidung bleibt es beim Beschluß des Hauptvorstandes.
- (3) Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen der Vereinsorgane verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom Hauptvorstand folgende Maßregelungen verhängt werden:
 - a) Verweis;
 - b) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins.
 - c) Ausschluß.

Maßregelungen sind mit Begründung und Angabe des Rechtsbehelfs auszusprechen



• Neu

11 Vereinsausschluß & Maßregelungen

- (1) Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung vom Hauptvorstand, aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - a) wegen grober Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen oder grober Mißachtung von Anordnungen der Organe des Vereins;
 - b) wegen Nichtzahlung von Beiträgen trotz Mahnung (vgl. [13, Abs. 5](#))
 - c) wegen unehrenhafter Handlungen **und bei Verstößen gegen das Allgemeine Gleichstellungsgesetz. (AGG)**
- (2) Gegen diese Entscheidung des Hauptvorstandes ist innerhalb von 2 Wochen seit Mitteilung des Ausschlusses eine Berufung beim Ehrenrat möglich. Dieser entscheidet endgültig. Bis zu dieser Entscheidung bleibt es beim Beschluß des Hauptvorstandes.
- (3) Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen der Vereinsorgane verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom Hauptvorstand folgende Maßregelungen verhängt werden:
 - a) Verweis;
 - b) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins.
 - c) Ausschluß.

Maßregelungen sind mit Begründung und Angabe des Rechtsbehelfs auszusprechen



Satzungen der Turngemeinde Witten von 1848 e.V.

• Alt

• IV) Rechte und Pflichten der Mitglieder

12 Beitragswesen

- (1) Es ist von jedem Mitglied ein Vereinsbeitrag (Grundbeitrag) zu entrichten. Über die Festsetzung entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (2) Die Abteilungen können zur Erfüllung ihrer Aufgaben zusätzliche Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren beschließen, die von der Jahreshauptversammlung der Abteilungen festgesetzt werden.
- (3) Das Abführen von Vereinsbeiträgen (Grundbeiträgen) regelt die Beitragsordnung
- (4) Ehrenmitglieder zahlen keine Beiträge.
- (5) Mitglieder, die trotz Mahnung mit ihrer Beitragspflicht länger als ein Jahr im Rückstand sind, können aus dem Verein ausgeschlossen werden.
- (6) In besonders begründeten Fällen kann der Hauptvorstand Mitgliedsbeiträge stunden, ganz oder teilweise erlassen. Hierzu ist ein schriftlicher Antrag an den Hauptvorstand zu richten.
- (7) Rückständige Beiträge können eingeklagt werden. Bei Vereinswechsel kann eine Freigabe nur erfolgen, wenn alle Verpflichtungen gegenüber dem Verein erfüllt sind.
- (8) Einzelheiten zum Beitragswesen des Vereins und der Abteilungen regelt die Beitragsordnung



• Neu

IV) Rechte und Pflichten der Mitglieder

13. Beitragswesen

- (1) Es ist von jedem Mitglied ein Vereinsbeitrag (Grundbeitrag) zu entrichten. Über die Festsetzung entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (2) Die Abteilungen können zur Erfüllung ihrer Aufgaben zusätzliche Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren beschließen, die von der Jahreshauptversammlung der Abteilungen festgesetzt werden.
- (3) Das Abführen von Vereinsbeiträgen (Grundbeiträgen) regelt die Beitragsordnung
- (4) Ehrenmitglieder zahlen keine Beiträge.
- (5) Mitglieder, die trotz Mahnung mit ihrer Beitragspflicht länger als ein Jahr im Rückstand sind, können aus dem Verein ausgeschlossen werden.
- (6) In besonders begründeten Fällen kann der Hauptvorstand Mitgliedsbeiträge stunden, ganz oder teilweise erlassen. Hierzu ist ein schriftlicher Antrag an den Hauptvorstand zu richten.
- (7) Rückständige Beiträge können eingeklagt werden. Bei Vereinswechsel kann eine Freigabe nur erfolgen, wenn alle Verpflichtungen gegenüber dem Verein erfüllt sind.
- (8) Einzelheiten zum Beitragswesen des Vereins und der Abteilungen regelt die Beitragsordnung



Satzungen der Turngemeinde Witten von 1848 e.V.

- Alt
- **V) Verwaltung des Vereins**
- **13 Organe des Vereins**
(1) Organe des Vereins sind
- a) die Mitgliederversammlung
- b) der geschäftsführende Vorstand
- c) der Hauptvorstand
- d) der Vereinsjugendausschuss
- e) der Ehrenrat.
- (2) Die Aufnahme in Organe des Vereins setzt die Mitgliedschaft im Verein voraus.
- (3) Alle Organmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten im Rahmen ihrer Tätigkeit keine Vergütung, Aufwandsersatz nach § 670 BGB ist jedoch möglich.
- (4) um in die Organe der Gruppen [a\)](#), [b\)](#), [c\)](#) oder [e\)](#) gewählt zu werden, muß das 18. Lebensjahr erreicht sein.



- Neu
- **14. Organe des Vereins**
- 1) Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der geschäftsführende Vorstand
 - c) der Hauptvorstand
 - d) der Vereinsjugendausschuss
 - e) der Ehrenrat
- 2) Alle Organmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten im Rahmen ihrer Tätigkeit keine Vergütung, Aufwandsersatz nach § 670 BGB ist jedoch möglich.
- 3) Um in die Organe der Gruppen a), b), c) oder e) gewählt zu werden, muss das 18. Lebensjahr vollendet sein.



Satzungen der Turngemeinde Witten von 1848 e.V.

• Alt

• 14 Geschäftsjahr

- (1) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

• 15 Vermögensverwaltung

- (1) Die Vermögensverwaltung obliegt dem Hauptverein. Die Abteilungen besitzen kein eigenes Vermögen. Alle Anschaffungen sind stets Teil des Vereinsvermögens.
- (2) Soweit Abteilungen durch verbleibende Beiträge Vermögen schaffen oder geschaffen haben, verwalten sie es im Auftrag des Hauptvereins. Der Hauptverein kann darauf nur Zugriff nehmen mit Zustimmung der jeweiligen Abteilungsversammlung.
- (3) Die Abteilungen haben zum Ende eines jeden Geschäftsjahres per 31. 12. umgehend der Hauptkasse einen geprüften Kassenbericht einzureichen zwecks Aufstellung eines gesamten Vermögensberichtes.

• 16 Inneres und äußeres Erscheinungsbild

- (1) Ein einheitliches Erscheinungsbild im Schriftverkehr wird durch diese Satzung festgelegt und ist zu verwenden. Für die Einheitlichkeit im Geschäftsverkehr (Protokolle, Briefe, Homepage etc.) stellt der Geschäftsführer Vorlagen zur Verfügung. Abteilungszusätze sind genehmigt.



Neu

15. Geschäftsjahr

- 1) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

16. Vermögensverwaltung

- 1) Die Vermögensverwaltung obliegt dem Hauptverein. Die Abteilungen besitzen kein eigenes Vermögen. Alle Anschaffungen sind stets Teil des Vereinsvermögens.
- 2) Soweit Abteilungen durch verbleibende Beiträge Vermögen schaffen oder geschaffen haben, verwalten sie es im Auftrag des Hauptvereins. Der Hauptverein kann darauf nur Zugriff mit Zustimmung der jeweiligen Abteilungsversammlung nehmen.
- 3) Die Abteilungen haben zum Ende eines jeden Geschäftsjahres per 31.12. umgehend der Hauptkasse einen geprüften Kassenbericht zwecks Aufstellung eines gesamten Vermögensberichtes einzureichen.

17. Inneres und äußeres Erscheinungsbild

- 1) Ein einheitliches Erscheinungsbild im Schriftverkehr wird durch diese Satzung festgelegt und ist zu verwenden. Für die Einheitlichkeit im Geschäftsverkehr (Protokolle, Briefe, Homepage etc.) stellt der Hauptvorstand Vorlagen zur Verfügung. Abteilungszusätze sind genehmigt.



Satzungen der Turngemeinde Witten von 1848 e.V.

- Alt

- **17 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschließende Organ des Vereins.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich, in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres, statt. Die Einladung hierzu muss mindestens zwei Wochen vorher durch schriftliche Mitteilung (entweder per Post oder per email), oder durch Aushang am Clubhaus, oder durch Änderung/Ankündigung auf der Homepage, oder durch die örtlichen Zeitungen WAZ und Ruhr Nachrichten erfolgen. Mit der Einladung ist die Tagesordnung bekannt zu geben.
- ~~(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich, in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres, statt. Die Einladung hierzu muss mindestens zwei Wochen vorher durch schriftliche Mitteilung (entweder per Post oder per email), oder durch Aushang am Clubhaus, oder durch Änderung / Ankündigung auf der Homepage, oder durch die örtlichen Zeitungen WAZ und Ruhr Nachrichten erfolgen. Mit der Einladung ist die Tagesordnung bekannt zu geben.~~
- (3) Der Beschlußfassung durch die Mitgliederversammlung unterliegen
- a) Entgegennahme und Genehmigung der Geschäftsberichte und der Jahresabrechnung über das vergangene Geschäftsjahr



- Neu

- **18. Mitgliederversammlung**

- 1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschließende Organ des Vereins.
- 2) Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres statt. Die Einladung hierzu muss mindestens zwei Wochen vorher durch schriftliche Mitteilung erfolgen. Dies kann geschehen:
 - a) per Post und/oder
 - b) per E-Mail und/oder
 - c) durch Aushang im Clubhaus und/oder
 - d) durch Änderung / Ankündigung auf der Homepage und/oder
 - e) durch örtliche Zeitungen

Mit der Einladung ist die Tagesordnung bekannt zu geben.

- 3) Der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung unterliegen:
 - a) Entgegennahme und Genehmigung der Geschäftsberichte und der Jahresabrechnung über das vergangene Jahr



Satzungen der Turngemeinde Witten von 1848 e.V.

- Alt

- b) Bericht der Kassenprüfer und Entlastung des Vorstands
- c) Satzungsänderungen;
- d) Beschlußfassung über den Haushaltsplan
- e) Wahl des Vorstands;
- f) Festlegung des Vereinsbeitrages
- g) Beschluß über die Erhebung einer Umlage
- h) Bestätigung des Ehrenrates, des Hauptjugendwartes und der Abteilungsleiter
- i) Wahl der Kassenprüfer
- j) Wahl eines Versammlungsleiters
- k) Angelegenheiten, die vom Vorstand zur Beratung vorgeschlagen werden
- l) Anträge ordentlicher Mitglieder und Ehrenmitglieder
- m) Auflösung des Verein



- Neu

- a) Bericht der Kassenprüfer und Entlastung des Vorstandes
- b) Satzungsänderungen
- c) Beschlussfassung über den Haushaltsplan
- d) Wahl des Vorstandes
- e) Festlegung des Vereinsbeitrages
- f) Beschluss über die Erhebung einer Umlage
- g) Bestätigung des Ehrenrates, des Hauptjugendwartes und der Abteilungsleiter
- h) Wahl der Kassenprüfer
- i) Wahl eines Versammlungsleiters
- j) Angelegenheiten, die vom Vorstand zur Beratung vorgeschlagen werden
- k) Anträge ordentlicher Mitglieder und Ehrenmitglieder
- l) Auflösung des Vereins
- m) Beschlussfassung über die Beitragsordnung



Satzungen der Turngemeinde Witten von 1848 e.V.

• Alt

- n) Beschlußfassung über die Beitragsordnung.
- (4) Außerordentliche Jahreshauptversammlungen sind einzuberufen
 - a) auf Antrag des Vorstandes
 - b) auf schriftlichen Antrag von 25 % der stimmberechtigten Mitglieder.
- (5) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden vom Schriftführer protokolliert und von diesem und dem Versammlungsleiter unterzeichnet.
- (6) Leiter der Mitgliederversammlung ist der 1. Vorsitzende; im Falle seiner Verhinderung ein anderes Vorstandsmitglied, das von der Mitgliederversammlung bestimmt wird.
- (7) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Bei der Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- (8) Die Beschlußfassung über den Erwerb, die Veräußerung und jegliche Belastung von Liegenschaften erfordert eine Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (9) Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen, auf Antrag ist geheim abzustimmen.
- (10) Regelung der Wahlen ist in der Geschäftsordnung festgelegt.



• Neu

- 4) Außerordentliche Jahreshauptversammlungen sind einzuberufen:
 - a) auf Antrag des Vorstandes
 - b) auf schriftlichen Antrag von 25% der stimmberechtigten Mitglieder
- 1) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden vom Schriftführer protokolliert und von diesem und dem Versammlungsleiter unterzeichnet.
- 2) Leiter der Mitgliederversammlung ist der 1. Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung ein anderes Vorstandsmitglied, das von der Mitgliederversammlung bestimmt wird.
- 3) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- 4) Die Beschlussfassung über den Erwerb, die Veräußerung und jegliche Belastung von Liegenschaften erfordert eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- 5) Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Auf Antrag ist geheim abzustimmen.
- 6) Die Regelung der Wahlen ist in der Geschäftsordnung festgelegt.



Satzungen der Turngemeinde Witten von 1848 e.V.

- Alt

- **18 Satzungsänderung und Auflösung des Vereins**

- (1) Satzungsänderungen können nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn mindestens 75 % der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmen.
- (2) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (3) Eine Einberufung einer solchen Veranstaltung darf nur erfolgen, wenn es
 - a) der Hauptvorstand mit einer Mehrheit von 75 % seiner stimmberechtigten Mitglieder beschlossen hat oder
 - b) von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
- (4) Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von 4/5 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (5) Die Auflösung einer Abteilung gilt sinngemäß.
- (6) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks sind Liquidatoren zu bestellen. Das nach Abschluß der Liquidation verbleibende Vereinsvermögen ist bis zu 5 Jahren treuhänderisch zu verwalten. Nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist sind die Liquidatoren berechtigt das verbleibende Vermögen dann dem Landessportbund Nordrhein-Westfalen e. V. zur Verfügung zu stellen, der es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports zu verwenden hat.



- Neu

- **19. Satzungsänderung und Auflösung des Vereins**

- 1) Satzungsänderungen können nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn mindestens 75% der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmen.
- 2) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- 3) Eine Einberufung einer solchen Veranstaltung darf nur erfolgen, wenn es
 - a) der Hauptvorstand mit einer Mehrheit von 75% seiner stimmberechtigten Mitglieder beschlossen hat oder
 - b) von zwei-drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde
- 4) Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von vier-fünftel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- 5) Die Auflösung einer Abteilung gilt sinngemäß.
- 6) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks sind Liquidatoren zu bestellen. Das nach Abschluss der Liquidation verbleibende Vereinsvermögen ist bis zu fünf Jahre treuhänderisch zu verwalten. Nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist sind die Liquidatoren berechtigt, das verbleibende Vermögen dann dem Landessportbund Nordrhein-Westfalen e.V. zur Verfügung zu stellen, der es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports zu verwenden hat.



Satzungen der Turngemeinde Witten von 1848 e.V.

• Alt

• 19a geschäftsführender Vorstand

- (1) Der geschäftsführende Vorstand setzt sich zusammen aus dem 1. Vorsitzenden, dem Geschäftsführer, dem Kassenwart sowie zwei stellvertretenden Vorsitzenden. Dies ist auch der Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jede Veränderung dieses Vorstandes ist beim Amtsgericht Witten einzutragen.
- (2) Je zwei dieser Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam den Verein gerichtlich und außergerichtlich nach außen gemäß § 26 BGB.
- (3) Der geschäftsführende Vorstand regelt im Rahmen seiner Gesamtaufgaben die Aufgaben- und Verantwortungsbereiche seiner Mitglieder selbst und gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (4) Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Leitung und Verwaltung des Vereins nach innen und außen. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder Ordnungen einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- (5) Der geschäftsführende Vorstand kann haupt- und nebenamtliches Personal anstellen.

• Neu

20. Geschäftsführender Vorstand

- 1) Der geschäftsführende Vorstand setzt sich zusammen aus dem 1. Vorsitzenden, dem Geschäftsführer, dem Kassenwart, sowie zwei stellvertretenden Vorsitzenden. Dies ist auch der Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jede Veränderung dieses Vorstandes ist beim Amtsgericht Witten einzutragen.
- 2) Je zwei dieser Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam den Verein gerichtlich und außergerichtlich nach außen gemäß § 26 BGB.
- 3) Der geschäftsführende Vorstand regelt im Rahmen seiner Gesamtaufgaben die Aufgaben- und Verantwortungsbereiche seiner Mitglieder selbst und gibt sich eine Geschäftsordnung.
- 4) Dem geschäftsführenden Vorstand obliegen die Leitung und Verwaltung des Vereins nach innen und außen. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder Ordnungen einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- 5) Der geschäftsführende Vorstand kann haupt- und nebenamtliches Personal einstellen.



Satzungen der Turngemeinde Witten von 1848 e.V.

- Alt

- (6) Der geschäftsführende Vorstand ist befugt, an Stelle der anderen Vereinsorgane dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen. Hiervon hat er dem zuständigen Organ in der nächsten Sitzung umfassend Kenntnis zu geben und gegebenenfalls eine Dringlichkeitssitzung der betroffenen Organe zur Unterrichtung einzuberufen.
- (7) Sitzungen des geschäftsführenden Vorstands werden vom 1. Vorsitzenden oder einem von ihm beauftragten Stellvertreter einberufen und geleitet.
- (8) Der Hauptvorstand ist über die Tätigkeiten des geschäftsführenden Vorstandes laufend zu informieren.

- Neu

- 6) Der geschäftsführende Vorstand ist befugt, an Stelle der anderen Vereinsorgane dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen. **Satzungsänderungen aufgrund von Auflagen des Registergerichts oder anderer Behörden sowie redaktionelle Änderungen können vom geschäftsführenden Vorstand beschlossen werden.**

Hiervon hat er dem zuständigen Organ in der nächsten Sitzung umfassend Kenntnis zu geben und gegebenenfalls eine Dringlichkeitssitzung der betroffenen Organe zur Unterrichtung einzuberufen.

- 7) Sitzungen des geschäftsführenden Vorstands werden vom 1. Vorsitzenden oder einem von ihm beauftragten Stellvertreter einberufen und geleitet.
- 8) Der Hauptvorstand ist über die Tätigkeiten des geschäftsführenden Vorstandes laufend zu informieren.



Satzungen der Turngemeinde Witten von 1848 e.V.

- Alt

- **19b Hauptvorstand**

- (1) Der Hauptvorstand besteht aus:
 - a) dem geschäftsführenden Vorstand
 - b) den Abteilungsleitern oder deren Stellvertretern
 - c) dem Schriftwar
 - d) dem Hauptjugendwar
 - e) dem Sportwar
 - f) dem Sozialwar
 - g) dem Referenten für Öffentlichkeitsarbeit
- (1) Der 1. Vorsitzende oder ein Stellvertreter aus dem geschäftsführenden Vorstand berufen die Sitzungen des Hauptvorstandes ein. Der Hauptvorstand tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder drei seiner Mitglieder es beantragen.

- Neu

- **21. Hauptvorstand**

- 1) Der Hauptvorstand besteht aus:
 - a) dem geschäftsführenden Vorstand
 - b) den Abteilungsleitern oder deren Stellvertretern
 - c) dem Schriftwart
 - d) dem Hauptjugendwart
 - e) dem Sportwart
 - f) dem Sozialwart
 - g) dem Referenten für Öffentlichkeitsarbeit
- 2) Der 1. Vorsitzende oder ein Stellvertreter aus dem geschäftsführenden Vorstand berufen die Sitzungen des Hauptvorstandes ein. Der Hauptvorstand tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder drei seiner Mitglieder es beantragen.



Satzungen der Turngemeinde Witten von 1848 e.V.

- Alt

- (2) Er ist beschlußfähig unabhängig davon, wie viele seiner Mitglieder zu der Sitzung erschienen sind. Von den Sitzungen des Hauptvorstandes fertigt der Schriftführer ein Protokoll an, das an alle Mitglieder des Hauptvorstandes verschickt wird. Innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt besteht die Möglichkeit gegen Beschlüsse schriftlich beim 1. Vorsitzenden Einspruch zu erheben. Bei der folgenden Sitzung des Hauptvorstandes, wird über den betreffenden Punkt in diesem Fall erneut abgestimmt.
- (3) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Hauptvorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.
- (4) Zu den Aufgaben des Hauptvorstandes gehört insbesondere die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- (5) Der Hauptvorstand kann bei Bedarf für sonstige Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden, deren Mitglieder er beruft.
- (6) Die Abgrenzung der übrigen Vorstandsressorts regelt die Geschäftsordnung.

- Neu

- 3) Er ist beschlussfähig unabhängig davon, wie viele seiner Mitglieder zu der Sitzung erschienen sind. Von den Sitzungen des Hauptvorstandes fertigt der Schriftführer ein Protokoll an, das an alle Mitglieder des Hauptvorstandes verschickt wird. Innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt besteht die Möglichkeit, gegen Beschlüsse schriftlich beim 1. Vorsitzenden Einspruch zu erheben. Bei der folgenden Sitzung des Hauptvorstandes wird über den betreffenden Punkt in diesem Fall erneut abgestimmt.
- 4) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Hauptvorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.
- 5) Zu den Aufgaben des Hauptvorstandes gehört insbesondere die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- 6) Der Hauptvorstand kann bei Bedarf für sonstige Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden, deren Mitglieder er beruft.
- 7) Die Abgrenzung der übrigen Vorstandsressorts regelt die Geschäftsordnung.



Satzungen der Turngemeinde Witten von 1848 e.V.

- Alt

- **20 Ehrenrat**

- (1) Der Ehrenrat setzt sich aus den von den Abteilungen in deren Abteilungsversammlungen zu wählenden Mitgliedern zusammen. Jede Abteilung wählt ein Mitglied.
- (2) Der Ehrenrat muß aus einer ungeraden Zahl bestehen. Sollte dies nicht der Fall sein, so wird in der Mitgliederversammlung des Hauptvereins noch ein Mitglied hinzu gewählt. Die Ehrenratsmitglieder sollen nicht dem Hauptvorstand angehören.
- (3) Sie wählen selbst ihren Ehrenratsvorsitzenden.
- (4) Zu den Obliegenheiten des Ehrenrates gehören: Schlichtung von Unstimmigkeiten und Durchführung von Ehrenverfahren

- Neu

- **22.Ehrenrat**

- 1) Der Ehrenrat setzt sich aus den von den Abteilungen in deren Abteilungsversammlungen zu wählenden Mitgliedern zusammen. Jede Abteilung wählt ein Mitglied.
- 2) Der Ehrenrat muss aus einer ungeraden Zahl bestehen. Sollte dies nicht der Fall sein, so wird in der Mitgliederversammlung des Hauptvereins noch ein Mitglied hinzu gewählt. Die Ehrenratsmitglieder sollen nicht dem Hauptvorstand angehören.
- 3) Sie wählen selbst ihren Ehrenratsvorsitzenden.
- 4) Zu den Obliegenheiten des Ehrenrates gehören die Schlichtung von Unstimmigkeiten und Durchführung von Ehrenverfahren.



Satzungen der Turngemeinde Witten von 1848 e.V.

• Alt

• Neu

23.Datenschutz

- 1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
- 1) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als zu dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein oder dem Vereinsamt hinaus.



Satzungen der Turngemeinde Witten von 1848 e.V.

- Alt

VI) Sonstige Bestimmungen, Schlußbestimmungen

21 Vereinsordnungen

- (1) Der Verein gibt sich Vereinsordnungen zur Regelung der internen Vereinsabläufe.
- (2) Alle Vereinsordnungen sind nicht Satzungsbestandteil und werden daher nicht in das Vereinsregister eingetragen.

22 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung wurde am 3. Juli 2001 durch die Mitgliederversammlung beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- (2) Alle bisherigen Satzungen des Vereins treten damit außer Kraft.

Die vorliegende Satzung wurde durch Beschluss der ausserordentlichen Mitgliederversammlung am 13.05.05 in § 17 Absatz 2 Satz 2 und § 19 a Absatz 2, Satz 1 geändert.



- Neu

24. Vereinsordnungen

- 1) Der Verein gibt sich Vereinsordnungen zur Regelung der internen Vereinsabläufe.
- 2) Alle Vereinsordnungen sind nicht Satzungsbestandteil und werden daher nicht in das Vereinsregister eingetragen

25. Inkrafttreten

- 1) Diese Satzung wurde am 14. August 2020 durch die Mitgliederversammlung beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- 2) Alle bisherigen Satzungen des Vereins treten damit außer Kraft.

26. Salvatorische Klausel

- 1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise rechtswidrig oder unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. In einem solchen Fall ist die Satzung vielmehr im Sinne gemäß zur Durchführung zu bringen. Beruht die Ungültigkeit auf einer Leistungs- oder Zeitbestimmung, so tritt an ihrer Stelle das gesetzlich zulässige Maß.
- 2) Die rechtswidrige oder unwirksame Bestimmung ist unverzüglich durch Beschluss der nächsten Mitgliederversammlung zu ersetzen.

- Die vorliegende Satzung wurde durch Beschluss der ordentlichen Mitgliederversammlung am



Satzungen der Turngemeinde Witten von 1848 e.V.

- Alt

1.Vorsitzender (Hartmut Schikora)

1. stellvertretender Vorsitzender (Sebastian Böhm)

Geschäftsführer (Julian Dickow)

Kassenwart/-in, z.Z. kommissarisch (Jessica Kowalewski)

- Neu

Witten, den

- 1. Vorsitzender Jörn Stratmann

- 1. stellvertreter Vorsitzender Sebastian Böhm

- 2. stellvertreter Vorsitzende Antje Simone Strate

- Geschäftsführer Julian Dickow

- Kassenwartin Jessica Kowalewski

